

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 169/11 B

L 5 R 95/10 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 34 R 727/07 (SG Lübeck)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Januar 2013 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwede sowie den Richter Gasser und die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr Prozesskostenhilfe für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 6. April 2011 zu gewähren wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im angeführten Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten für das Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Klägerin begehrt Rente wegen Erwerbsminderung. Gegenstand des Verfahrens ist ihr Antrag vom 16.1.2006 auf Überprüfung der ursprünglichen Rentenablehnung durch Bescheid der Beklagten vom 11.8.2005; die Beklagte hat den neuen Antrag mit Bescheid vom 1.2.2007 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.7.2007 abgelehnt. Das Sozialgericht Lübeck (SG) hat die Klage mit Urteil vom 26.5.2010 abgewiesen, das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht (LSG) die Berufung der Klägerin mit Beschluss vom 6.4.2011 zurückgewiesen. Beide Instanzen gehen davon aus, dass bei der Klägerin die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Rente wegen Erwerbsminderung lediglich bis zum 30.9.1996 vorlägen, der Eintritt einer Erwerbsminderung bis zu diesem Zeitpunkt jedoch nicht festgestellt werden könne.
- 2 Demgegenüber beruft sich die Klägerin ua darauf, dass in Zusammenhang mit einem Unterhaltsverfahren gegen ihren geschiedenen Ehemann ein Gutachten Prof. Dr. B. vom 5.9.2001 erstattet worden sei und - nach ihrer Darstellung - eine Erwerbsunfähigkeit bereits ab 1994 ergeben habe; dem sei auch das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht mit Urteil vom 27.2.2004 gefolgt. SG und LSG hätten ferner die versicherungsrechtliche Seite falsch gewürdigt; sie sei bereits seit 1993 arbeitslos gemeldet gewesen und habe auch von Dezember 1997 bis Mai 1998 eine Umschulungsmaßnahme versucht, die krankheitshalber habe abgebrochen werden müssen. Sie sei im September 1996 von ihrem damaligen Ehemann schwer verletzt worden; dieser Tatbestand begründe eine "Erwerbsminderung für die vorzeitig erfüllte Wartezeit von 3 Jahren Pflichtbeitragszeit". Schließlich seien die erst ab dem Jahre 2000 erkannten Folgen eines Verkehrsunfalls vom September 1969 unrichtig gewürdigt worden.

II

- 3 Der Antrag auf Prozesskostenhilfe hat keinen Erfolg. Gemäß § 73a Abs 1 S 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Im Falle der Klägerin fehlt es an der hinreichenden Erfolgsaussicht. Einzig denkbare Rechtsmittel gegen den Beschluss des Schleswig-Holsteinischen LSG vom 6.4.2011 ist, wie von der Klägerin richtig erkannt, die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in jenem Beschluss.



- 4 Im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde geht es jedoch nicht darum, ob die Entscheidung des LSG richtig oder falsch ist. Vielmehr ist gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), die Entscheidung des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGb) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist nach Prüfung des Streitstoffs nicht ersichtlich.
- 5 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen den von der Klägerin angegriffenen Berufungsbeschluss auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt, von der angestrebten Entscheidung der Rechtssache im Revisionsverfahren somit erwartet werden kann, dass sie in einer bisher nicht geschehenen, jedoch das Interesse der Allgemeinheit berührenden Weise die Rechtseinheit herstellen, wahren oder sichern oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 39 S 58; BSG SozR 1500 § 160a Nr 65 S 87; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 30 S 57*). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind hier nicht ersichtlich.
- 6 Des Weiteren ist nicht erkennbar, dass der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte. Divergenz bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGb oder des BVerfG aufgestellt hat (*vgl Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160 RdNr 13*). Davon kann hier nicht ausgegangen werden, weil sich die angefochtene Entscheidung ersichtlich an den gesetzlichen Regelungen und der hierzu ergangenen höchststrichterlichen Rechtsprechung orientiert hat.
- 7 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensfehler feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Ohne Verstoß gegen Verfahrensrecht hat das LSG die Berufung der Klägerin im vereinfachten Beschlussverfahren gemäß § 153 Abs 4 SGG entschieden.
- 8 Das Handeln von SG und LSG, das die Klägerin selbst als Verfahrensmängel rügt, kann bereits deshalb nicht zur Revisionszulassung führen, weil nach der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde der geltend ge-



machte Verfahrensmangel nicht auf eine fehlerhafte Beweiswürdigung (*Verletzung des § 128 Abs 1 S 1 SGG*) gestützt werden kann und auf eine fehlerhafte Amtsermittlung (§ 103 SGG) nur dann, wenn das LSG einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

- 9 Damit kann das BSG von vornherein ungeprüft lassen, ob das LSG die Unterlagen, auf die sich die Klägerin beruft - zB das Gutachten Prof. Dr. B. - richtig gewürdigt hat oder nicht. Entsprechendes gilt für die Folgen des Verkehrsunfalls 1969, soweit das LSG die bereits 1970 erstellten Unterlagen des S. -Hospitals in B. für aussagekräftiger hielt als die mittlerweile vorliegenden kernspintomographischen Aufnahmen. Ebenso wenig obliegt dem BSG, die Feststellung zu überprüfen, dass die Klägerin keine weiteren rentenrechtlichen Zeiten nachgewiesen habe, aus denen sich ergeben könnte, dass die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen auch noch für Zeiträume nach dem 30.9.1996 gegeben seien.
- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat (*in entsprechender Anwendung des § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*) ab.

III

- 11 Soweit die Klägerin mit ihren Schriftsätzen auch persönlich Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision einlegen will, ist diese bereits deshalb unzulässig, weil kein gemäß § 73 Abs 4 zugelassener Prozessbevollmächtigter tätig geworden ist. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach dieser Vorschrift zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein, wie bereits die Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Berufungsbeschlusses ausführt.
- 12 Die Entscheidung über die Kosten beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

